

## Beleihungsvertrag

über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen

Zwischen

der Freien Hansestadt Bremen - Stadtgemeinde -,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,  
(nachfolgend „Bremen“ genannt)

und

der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen  
(nachfolgend „Klinikverbund“ genannt)

wird zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 87 - 2127-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 241) geändert worden ist, Folgendes vereinbart:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

(1) Auf der Grundlage des § 20 b des Gesetzes über das Leichenwesen wird der Klinikverbund im Wege der Beleihung ermächtigt, nach Maßgabe der Anlage zu diesem Vertrag die sich aus dem Gesetz über das Leichenwesen ergebenden Aufgaben der zuständigen Behörde und des Gerichts- oder Amtsarztes in eigenem Namen durchzuführen, soweit nicht nach § 2 und § 3 der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über das Leichenwesen vom 26. Mai 2015 (Brem.ABl. S. 549 – 2127-c-2), die durch Bekanntmachung vom 24. November 2015 (Brem.ABl. S. 1351) geändert worden ist, die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

(2) Der Klinikverbund stellt sicher, dass bei ihm die zur ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen personellen, organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.

### § 2

#### Befugnisse, Auskunftspflicht und Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die dem Klinikverbund übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen unterliegen der Fachaufsicht der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat im Rahmen der Fachaufsicht und ihres Aufgabenbereichs gegenüber dem Klinikverbund insbesondere folgende Befugnisse:

a) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist berechtigt, vom Klinikverbund jederzeit Berichterstattung über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen und die Vorlage von Akten zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen und fachliche Weisungen zu erteilen.

b) Wird eine im Rahmen der Fachaufsicht erteilte fachliche Weisung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht befolgt, kann diese

- der Geschäftsführung des Klinikverbunds untersagen, in der Angelegenheit, auf die sich die Weisung bezieht, weiter tätig zu werden, und
- bei Gefahr im Verzug oder, wenn sonst die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gewährleistet erscheint, im Wege des Selbsteintritts anstelle des angewiesenen Klinikverbunds tätig werden. Der Klinikverbund ist zur Duldung einer dergestalt durchgeführten Maßnahme verpflichtet.

(3) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist berechtigt, allgemeine Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen zu erlassen.

(4) Unabhängig von Absatz 3 ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz berechtigt, vom Klinikverbund jederzeit Auskunft über die Erfüllung dieses Vertrages zu verlangen und für dessen Durchführung im Benehmen mit dem Klinikverbund allgemeine Richtlinien aufzustellen.

(5) Der Klinikverbund wird umgehend die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz über besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der übertragenen Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen informieren.

(6) Der Klinikverbund wird der Öffentlichkeit gegenüber Mitteilungen über Einzelheiten bei der übertragenen Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen und über besondere Vorkommnisse hierbei nur nach vorheriger Absprache mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz machen. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann sich im Einzelfall vorbehalten, die Unterrichtung der Öffentlichkeit allein zu übernehmen.

### **§ 3 Datenschutz**

Für den Klinikverbund gelten im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.

### **§ 4 Haftung**

Für schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern des Klinikverbunds im Rahmen dieses Vertrages gelten die für den öffentlichen Dienst gültigen Vorschriften der Amtshaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Klinikverbund haftet für jedwedes Organisationsverschulden. Insoweit stellt der Klinikverbund Bremen im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

### **§ 5 Widerspruchsbehörde**

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die der Klinikverbund im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen erlässt, entscheidet die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als Widerspruchsbehörde. Bei entsprechenden Klageverfahren erfolgt die Prozessführung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

## § 6 Kosten

(1) Der Klinikverbund erhebt für die Durchführung der übertragenen Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen die hierfür in der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337 – 203-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 161) geändert worden ist, vorgesehenen Gebühren. Die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten des Klinikverbunds bei der Durchführung der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben werden nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Klinikverbund und Bremen von Bremen erstattet. Bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach Satz 2 gilt die zwischen dem Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales am 4. Juli 2001 geschlossene Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen weiter.

(2) Soweit dem Klinikverbund durch den Erlass von Richtlinien nach § 2 Abs. 3 und 4 zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Klinikverbund von Bremen erstattet.

(3) Dem Klinikverbund ist bekannt, dass Bremen keine weiteren als die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kosten für die Durchführung dieses Vertrages übernehmen kann.

## § 7 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag gilt vom 1. Juli 2016 bis zum 31. August 2016.

(2) Während der vereinbarten Vertragslaufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Bremen kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Klinikverbund bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen Rechtsvorschriften in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt.

## § 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

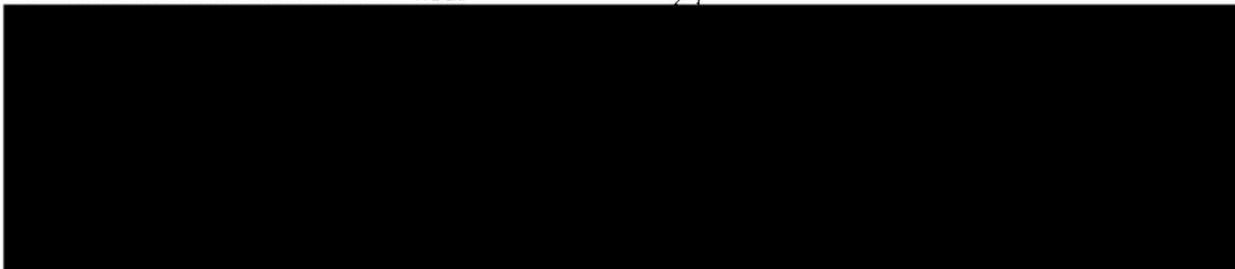
Bremen, den 27. 06. 2016

Bremen, den

28.06.2016

Die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Klinikverbund Bremen-Mitte gGmbH



Anlage  
(zu § 1 Abs. 1)

Auflistung der der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen

§ 8 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der Benachrichtigung und der Todesbescheinigung durch den Leichenschauarzt, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen eingetreten ist
§ 9 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme von zwei Exemplaren des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung
§ 9 Abs. 4 Satz 1	Überprüfung des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung und des Obduktionsscheins
§ 9 Abs. 4 Satz 3	Aufforderung der zuletzt behandelnden Ärzte zur Auskunft und Vorlage der Krankenunterlagen
§ 9 Abs. 6	Aufbewahrung der Todesbescheinigungen, Gewährung von Einsicht in diese Unterlagen oder Erteilung von Auskünften daraus
§ 10 Satz 1	Durchführung der Leichennachschau
§ 11 Abs. 2 Satz 4	Entgegennahme des Obduktionsscheins
§ 11 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme des vervollständigten Obduktionsscheins
§ 12 Abs. 2 Satz 1	Durchführung einer Obduktion
§ 12 Abs. 2 Satz 4	Entgegennahme eines Widerspruchs gegen die Obduktion eines Kindes unter 6 Jahren; ggf. Abhilfeentscheidung
§ 12 Abs. 2 Satz 5	Antragstellung an das Amtsgericht bei Nichtabhilfe
§ 13 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von der Überführungsfrist
§ 13 Abs. 4 Satz 2	Zustimmung zur Öffnung von Särgen
§ 14 Abs. 4 Satz 1	Ausstellung von Leichenpässen
§ 14 Abs. 4 Satz 2	Verlangen von Nachweisen, Anstellen von Ermittlungen und Einholung von Auskünften für die Ausstellung eines Leichenpasses

§ 15	Genehmigung der Ausgrabung von Leichen
§ 16	Hygienische Überwachung von Leichenhallen, Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen und Leichenwagen
§ 17 Abs. 1 Satz 2	Entscheidung über Ausnahmen von der Bestattungsfrist
§ 17 Abs. 2 Satz 2	Anordnung von Bestattungen
§ 17 Abs. 2 Satz 3	Entscheidung über Ort, Art und Durchführung der Bestattung
§ 17 Abs. 3 Satz 2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Bestattung Fehlgeborener ohne ärztliche Bestätigung
§ 17 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme der ärztlichen Bestätigung
§ 19 Abs. 2	Entgegennahme von Mitteilungen von Bestattungsunternehmern über Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod
§ 20a Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Anträgen auf Genehmigung von Feuerbestattungen
§ 20a Abs. 1 Satz 2	Genehmigung von Feuerbestattungen
§ 20a Abs. 1 Satz 3	Anordnung von Feuerbestattungssektionen
§ 20a Abs. 1 Satz 4	Entgegennahme von Freigabebescheinigungen
§ 20a Abs. 3	Aufbewahrung der Unterlagen zur Feuerbestattung

## Vereinbarung

zum Beleihungsvertrag über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen  
durch die Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen

zwischen

der Freien Hansestadt Bremen – Stadtgemeinde -, v. d. d. Senatorin für  
Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (nachfolgend „Bremen“ genannt)

und

der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen (nachfolgend „GeNo“ genannt)

### Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichenwesen (LeichenG) wurde die GeNo im  
Wege der Beleihung ermächtigt, die in der Anlage zum Beleihungsvertrag vom xx.xx.2016  
aufgeführten Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen.

Auf dieser Grundlage wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

### § 1

#### Gegenstand

- (1) Der GeNo obliegen die in der Anlage zum Beleihungsvertrag näher aufgeführten  
Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen.
- (2) Die GeNo ist danach auch zuständig für die Anordnungen von Bestattungen nach  
§ 17 Absatz 2 LeichenG. Für die Durchführung der Bestattung wird ein Bestattungsinstitut  
beauftragt. Die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber Dritten nach § 17 Abs. 2 S. 6  
LeichenG erfolgt durch die GeNo auf der Grundlage der Gesundheitskostenverordnung in  
der jeweils gültigen Fassung.

### § 2

#### Zusammenarbeit

- (1) Bremen und die GeNo werden in allen die Wahrnehmung der in § 1 genannten  
Aufgaben betreffenden Fragen eng zusammen arbeiten und sich gegenseitig informieren.
- (2) Die GeNo berät und unterstützt Bremen in allen Fragen des Leichenwesens.
- (3) Soweit die GeNo weitere Aufgaben aufgrund von Gesetzen, Weisungen oder neuen  
Richtlinien Bremens als zuständige Behörde nach dem Leichenwesengesetz übernehmen  
muss, wird Einvernehmen über die Modalitäten der Aufgabendurchführung erzielt. Zu diesem  
Zweck wird diese Vereinbarung eine Ergänzung erfahren.

- (4) Die GeNo sichert zu, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung finanzierten Stellen ausschließlich für die Aufgaben nach § 1 eingesetzt werden.

### § 3

#### Finanzierung

- (1) Die Aufgaben nach § 1 werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bzw. der Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen und dieser Vereinbarung abgewickelt. Die GeNo führt diese Aufgaben unter der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch.
- (2) Die GeNo ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 innerhalb eines wirtschaftlichen und zumutbaren Rahmens Einnahmen zu erzielen.

### § 4

#### Vergütung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 erhält die GeNo [REDACTED]
- (2) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Absatz 2, die im Zusammenhang mit der Anordnung von Bestattungen nach § 17 Absatz 2 LeichenG stehen, erhält die GeNo für jede angeordnete Bestattung [REDACTED]. Es wird zunächst jährlich von 350 durchzuführenden Bestattungen nach § 17 Absatz 2 LeichenG ausgegangen, so dass der GeNo [REDACTED] gewährt wird. Die Vergütung erfolgt abzüglich der Einnahmen nach § 6. Sind in einem Jahr weniger als 350 Bestattungen durchzuführen oder wird die Jahrespauschale für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 aus anderen Gründen nicht verbraucht, hat die GeNo Bremen den nicht verbrauchten Teil der Vergütung zu erstatten. Die Einnahmen nach § 6 und die Erstattung der zu viel gezahlten Pauschale werden im Folgejahr mit der Vergütung verrechnet.
- (3) Sofern die Fallzahlen nach Absatz 2 überschritten werden, erfolgt eine Nachbewilligung von Haushaltsmitteln. Für diesen Fall gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 5

#### Auszahlung der Vergütung

- (1) Die Auszahlung der Pauschalen nach § 4 Absatz 1 und 2 an die GeNo erfolgt anteilig vierteljährlich jeweils zu jedem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.
- (2) Mit der Zahlung zum 1. Oktober 2016 werden die Restmittel aus den Beleihungsverträgen vom 17.12.2003 und vom 15.12.2015 verrechnet.

## § 6

### Abrechnung der Einnahmen/ Anpassung der Vergütung

- (1) Die GeNo macht nach § 17 Absatz 2 Satz 6 LeichenG gegenüber Dritten (z. B. Angehörigen, Erben, Sterbeversicherungen, Nachlasspflegern, Amt für Soziale Dienste etc.) die Bestattungskosten geltend. Die nach § 3 Absatz 2 erzielten Einnahmen sind gegenüber Bremen jährlich bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert nachzuweisen. Der Nachweis ist detailliert monatlich zu erstellen. Hieraus müssen sich die Gesamtzahl der bestatteten Leichen nach § 17 Absatz 2 LeichenG einschließlich der Namen, einer Darstellung, ob Dritte vorhanden sind, und einer Begründung, wenn Kosten nicht geltend gemacht werden konnten, ergeben. Es ist ein Nachweis über das Bemühen vorzulegen, wenn keine Kosten geltend gemacht werden konnten.
- (2) Die nachgewiesenen Einnahmen werden mit den Pauschalen zum 1. Juli und zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres, in dem der Nachweis erbracht wird, verrechnet.
- (3) Zu jedem 31. März eines Jahres weist die GeNo die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 1 tatsächlich entstandenen Kosten detailliert nach. Die Vergütung nach § 4 ist entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.

## § 7

### Haftung

Die GeNo und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften gegenüber der Freien Hansestadt Bremen in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 76 des Bremischen Beamtengesetzes.

## § 8

### Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen.
- (2) Bis zum 1. April 2021 sind Verhandlungen bezüglich der Verlängerung dieser Vereinbarung aufzunehmen.
- (3) Diese Vereinbarung ist nur außerordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist zu begründen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für die ggf. in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungslücken. Bei Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Bremen, den 18. August 2016

Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch  
die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit  
und Verbraucherschutz

Bremen, den 18.8.2016

Gesundheit Nord gGmbH  
Klinikverbund Bremen, ver-  
treten durch die Geschäftsführung

